



## Tarif ÖZ-UrhDaG 1

### Tarif für die öffentliche Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) durch Diensteanbieter gem. §§ 1, 2 UrhDaG

#### I. Anwendungsbereich

1. Dieser Tarif findet Anwendung auf die öffentliche Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbes. Noten) durch Diensteanbieter i.S.v. § 2 UrhDaG im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten im Sinne des GEMA-Tarifs VR-OD 9 sowie von entgeltlichen Streaming-Angeboten im Sinne des GEMA-Tarifs VR-OD 8.

Gegenstand des Tarifs sind auch die Rechte an grafischen Aufzeichnungen von wissenschaftlichen Ausgaben nach § 70 UrhG und nachgelassenen Werken nach § 71 UrhG.

Der Tarif regelt die Einräumung von Nutzungsrechten an Diensteanbieter für die zeitgleich mit der Darbietung der klingenden Musik erfolgende öffentliche Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind, sofern die Nutzer nicht kommerziell handeln und keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Für entgeltliche Streaming-Angebote im Sinne des GEMA-Tarifs VR-OD 8 werden auch Nutzungshandlungen solcher Dienste erfasst, bei denen die Endnutzer neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen können, die den Endnutzern eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

2. Dieser Tarif findet keine Anwendung auf die öffentliche Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, wenn die Wiedergabe nicht zeitgleich mit der Darbietung der klingenden Musik erfolgt.

#### II. Vergütungen

1. Die Vergütungspflicht entsteht durch das Bereithalten von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbes. Noten) durch die Diensteanbieter im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit (im Falle von entgeltlichen Streaming-Angeboten einschließlich Tethered Downloads), auch wenn ein entsprechender Abruf (oder Tethered Download) durch den Nutzer nicht stattgefunden hat.
2. Für Nutzungen nach diesem Tarif ist folgende Regel- und Mindestvergütung zu zahlen:

Nutzungen im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten	100 % des GEMA-Tarifs VR-OD 9 in seiner jeweils aktuellen Fassung
Nutzungen im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten	100 % des GEMA-Tarifs VR-OD 8 in seiner jeweils aktuellen Fassung

3. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Umfang der Rechteeinräumung

- a. Die Rechteeinräumung umfasst sämtliche nichtausschließliche Rechte, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbes. Noten) zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit von Orten und Zeiten der Wahl erforderlich sind. Dies beinhaltet im Fall von entgeltlichen Streaming-Angeboten im Sinne des GEMA-Tarifs VR-OD 8 auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Download, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät der Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die vorgenannten Rechtseinräumungen umfassen die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite über folgenden permanenten Link: <https://vg-musikedition.de/info-center/pflichtinformationen/pflichtinformation-51-ff-vgg>. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren.
- c. Die Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar. § 6 Abs. 1 UrhDaG bleibt unberührt.
- d. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen.
- e. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen.

#### 2. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

#### 3. Zeitliche Geltung

Dieser Tarif ist gültig für die Zeit ab dem 1. August 2021.